

Jugendhilfeplanung im Kontext gesellschaftlicher Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen. Herausforderungen und Möglichkeiten

von Euch, Sara; Haase, Judith

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / Journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

v. Euch, S., Haase, J. (2023). Jugendhilfeplanung im Kontext gesellschaftlicher Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen. Herausforderungen und Möglichkeiten. In: Das Jugendamt, 96(1), 2-6.

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC-BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC-BY Licence (Attribution). For more Information see: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

Diese Version ist zitierbar unter / This version is citable under:

<https://doi.org/10.17883/4528>

Jugendhilfeplanung im Kontext gesellschaftlicher Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen

Herausforderungen und Möglichkeiten

Sara von Euch/Prof. Dr. Judith Haase*

Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit den Anforderungen an eine Jugendhilfeplanung im Kontext gesellschaftlicher Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderung. Dabei wird auf das im GG und in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verankerte Verständnis von gesellschaftlicher Teilhabe rekurriert als tatsächliche Handlungs- und Entscheidungsspielräume eines Individuums, die sich konstituieren aus sowohl zur Verfügung stehenden sozialen Ressourcen wie Rechten, Diensten oder Bildung als auch Verwirklichungsmöglichkeiten im Sinne von Handlungsalternativen. Der Artikel versteht Teilhabe als subjektorientiert, selbstbestimmt, mehrdimensional, aktiv und zeitunabhängig. Auf dieser Grundlage werden die Erfordernisse einer Jugendhilfeplanung herausgearbeitet, die den Anspruch einer vollumfänglichen Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung gewährleistet.

I. Einführung

Ziel des am 10.6.2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) ist es, junge Menschen¹ mit und ohne Behinderung gemeinsam zu fördern und die spezifischen Bedürfnisse als Maßstab zu berücksichtigen. Die „volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft“² von jungen Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, erfordert breite strukturelle und organisatorische Umwandlungs- und Veränderungsprozesse – auch für die Jugendhilfeplanung.³ Der vorliegende Artikel erarbeitet Gelingensbedingungen für eine teilhabeorientierte Jugendhilfeplanung. Dazu werden zunächst das diesem Artikel zugrunde liegende Verständnis des Begriffs Teilhabe skizziert sowie die Grundlagen und Zielsetzungen einer teilhabeorientierten Jugendhilfeplanung erläutert und im Anschluss die Bedingungen und Umsetzungserfordernisse für eine teilhabeorientierte Jugendhilfeplanung dargestellt.

II. Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderungen

Als zentraler Leitbegriff in der Politik und in der Interessensvertretung für Menschen mit Behinderung steht der Begriff der Teilhabe für eine gesellschaftspolitische Idee, die ein anerkanntes Leben und die Mitbestimmung in der Gesellschaft für alle Menschen anstrebt.⁴ Sowohl das GG in Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG⁵ als auch die Internationale Klassifizierung der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)⁶ der Weltgesundheitsorganisation (WHO) setzen den Begriff der Behinderung in Verbindung zu Teilhabe. Die ICF dient als Analyseinstrument für die Breite der Teilhabebereiche und unter Einschluss der Kontextfaktoren.⁷ Behinderung wird verstanden als das Ergebnis einer negativen Wechselwirkung zwischen der gesundheitlichen Funktionsfähigkeit einer Person mit den sie umgebenden Kontextfaktoren.⁸ Auch die UN-BRK spiegelt dieses Behinderungsverständnis wider: Ein zentraler Grundsatz ist die Förderung der

„Teilhabe am bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben auf der Grundlage der Chancengleichheit“⁹.

Sie strebt damit ein uneingeschränktes und selbstverständliches Recht auf Teilhabe für Menschen mit Behinderung an. Teilhabe wird verstanden als die Wechselwirkung zwischen persönlichen Faktoren eines Individuums mit den es umgebenden gesellschaftlichen Bedingungen. Die aktuelle Fachdebatte verweist zudem auf Teilhabe als einen aktiven Prozess, in dem der Mensch als selbstbestimmt handelndes Subjekt seine Lebensführung innerhalb sozialer Beziehungen aktiv gestaltet, eigene Zielsetzungen vornimmt und über alternative Lebensführungsmöglichkeiten verfügt.¹⁰ Teilhabe zeichnet sich weiterhin durch Mehrdimensionalität aus: Sie ist in verschiedenen gesellschaftlichen Lebensbereichen und sozialen Bezügen wie Familie, Freunde, Schule/Arbeit oder Freizeit

3

von Euch/Haase: Jugendhilfeplanung im Kontext gesellschaftlicher Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen (JAmT 2023, 2)

möglich, aber auch an gesellschaftlichen und kulturellen Gütern wie Sicherheit, Wohnung, sozialen Leistungen oder Bibliotheken und Festen.¹¹ Sie ist abhängig von Umweltbedingungen wie den sozioökonomischen Verhältnissen einer Gesellschaft, dem Klima sowie von der geografischen Lage, den jeweiligen Lebensstandards und den gesellschaftlichen Normen. Die Möglichkeit zur Teilhabe wird zudem von Gewohnheiten, individuellen Lebenslagenmerkmalen und Faktoren wie Gesundheit oder Talente beeinflusst.¹² Erst im Zusammenwirken dieser verschiedenen Teilhabedimensionen werden der Grad und die Qualität von Teilhabe ersichtlich. Zudem kann Teilhabe nur bestimmt werden mit Blick auf die individuellen Erfahrungen von sozialer Zugehörigkeit und Ausschlussrisiken des handelnden Subjekts.¹³ Ob junge Menschen selbstbestimmte Ziele, Interessen und Wünsche verfolgen und befriedigen können, hängt wesentlich davon ab, ob dafür erforderliche Angebote, Aktivitäten und Ressourcen in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen. Erst dann bestehen Gelegenheiten zu aktiver Teilhabe.¹⁴ Damit wird die Kinder- und Jugendhilfe aufgefordert, das Wechselspiel zwischen gesellschaftlichen und individuellen Faktoren zu analysieren. Teilhabe kann demnach als Bewertungsmatrix für die Analyse sowohl von rechtlichen, ökonomischen und ökologischen als auch von pädagogischen Interventionen im wohlfahrtsstaatlichen Kontext dienen, die auf die Bearbeitung von Defiziten hinsichtlich der Teilhabemöglichkeiten junger Menschen ausgerichtet sind.¹⁵

III. Ziele und Aufgaben teilhabeorientierter Jugendhilfeplanung

Jugendhilfeplanung stellt gem. § 79 SGB VIII eine verpflichtende und in der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers stehende Aufgabe dar. Dazu müssen

„verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit aufgebaut und weiterentwickelt werden“¹⁶.

Jugendhilfeplanung dient als methodischer und organisatorischer Ansatz des gezielten Steuerungshandelns der Kinder- und Jugendhilfe zur Sichtung, Analyse und Weiterentwicklung der Angebotsbreite und -qualität vor Ort.¹⁷ Der Begriff Jugendhilfeplanung macht bereits den prozesshaften, kontinuierlichen und auf Weiterentwicklung angelegten Charakter deutlich.¹⁸ Grundsätzlich beinhaltet Jugendhilfeplanung drei im Prozess methodisch zu bewältigende Aufgaben: die Bestandsanalyse im Sinne der Feststellung des Ist-Stands, die Bedarfsermittlung hinsichtlich Umfang wie auch Art und konzeptioneller Ausrichtung von Leistungsangeboten sowie die Übersetzung des allgemeinen Bedarfs in konkrete Angebote. Zu Beginn eines Planungsprozesses werden zudem Ziele entwickelt und das Planungskonzept erörtert.¹⁹ Als zusätzliche zentrale Anforderung formuliert das SGB VIII die Beteiligung sowohl der Adressatinnen (m/w/d^{**}) als auch der freien Träger und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe²⁰ als durchgängiges Prinzip des Planungsprozesses, um eine Vernetzung und Abstimmung der örtlichen Leistungs- und Angebotspalette zu erreichen und die Akzeptanz von Planungsergebnissen zu erhöhen. Vor allem können die Jugendhilfeangebote so passgenauer an den Bedürfnissen der Adressatinnen ausgerichtet werden.²¹ Ebenfalls müssen entsprechende Kriterien zur Bewertung der Wirksamkeit entwickelt werden, um die jeweiligen Angebote darauf ausrichten und ihren Ertrag erfassen zu können.²² Zudem ist die abgestimmte Planung mit anderen öffentlichen Ressorts wie Sozial-, Bildungs-, Grünflächen- und Wohnungsplanung erforderlich²³. Es liegt dann aber im Ermessen der in der kommunalen Selbstverwaltung tätigen Fachkräfte wie auch politischen Akteurinnen, in welchem Umfang und mit welcher Intensität einer solchen integrierten Jugendhilfeplanung nachgegangen wird.²⁴ Eine deutschlandweite Befragung, an der sich 243 der insg. 574 Jugendämter beteiligten, verweist auf bisher sehr heterogene Zielsetzungen und Ausgestaltungsformen von Jugendhilfeplanung. Zudem ist diese nicht mit der erforderlichen fachlichen und politischen Aufmerksamkeit ausgestattet.²⁵

Die Verantwortung für Jugendhilfeplanung liegt bei der Verwaltung des Jugendamts und dem zuständigen Jugendhilfeausschuss gleichermaßen.²⁶ Jugendhilfeplanung ist folglich nicht nur ein methodisches Vorgehen zur bedarfsgerechten Gestaltung von sozialer Infrastruktur, sondern gleichzeitig auch ein – oft konfliktreiches – jugendhilfepolitisches Ringen um die Gestaltung eines sozialen Felds, in dem es zwischen den beteiligten Akteurinnen um die Durchsetzung von Deutungsmustern und Interessen und um die Beibehaltung oder Veränderung von Kräfteverhältnissen geht.²⁷

Die in § 80 Abs. 2 SGB VIII formulierten Ziele der Jugendhilfeplanung leiten sich weitgehend aus den allgemeinen Zielen des SGB VIII ab: Es geht darum,

„positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 SGB VIII) und ein qualitativ und quantitativ bedarfsgerechtes Jugendhilfeangebot rechtzeitig und ausreichend bereitzustellen (§ 79 SGB VIII)“²⁸.

Konkret sind Angebote und Leistungen lebenswelt- und sozialraumorientiert zu planen. Zudem soll die Angebotsstruktur vernetzt und plural konzipiert werden, indem die Angebotsvielfalt bedarfsorientiert ausgebaut, aufeinander abgestimmt, miteinander verbunden und nun auch inklusiv gestaltet wird.²⁹ Als weitere wichtige Konkretisierung ist seit der Reform festgelegt, dass

„junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung

4

von Euch/Haase: Jugendhilfeplanung im Kontext gesellschaftlicher Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen (JAmt 2023, 2)

gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können“³⁰.

Damit wird der Aufgabenbereich der Jugendhilfeplanung nicht nur deutlich ausgeweitet und es werden innovative Anstöße für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe gegeben, sondern es stellen sich auch eine Reihe neuer fachlicher Herausforderungen.³¹

Rechtliche Bedingungen zur Umsetzung der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe nach Anforderungen der UN-BRK sind bereits durch die Reformierung des SGB VIII geschaffen: Es wird eine Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen, egal ob mit oder ohne Behinderung, angestrebt. Diese soll ab 2028 schließlich für alle Kinder und Jugendlichen leistungszuständig sein und Hilfen aus einer Hand leisten. Das impliziert eine engere und verbindlichere Zusammenarbeit der beteiligten Leistungsträgerinnen als bisher. Nicht nur das SGB VIII und die UN-BRK, auch das in vier zeitversetzten Reformstufen bis 2023 in Kraft tretende BTHG verpflichtet dazu, innerhalb der Jugendhilfeplanung Konzepte und Strukturen so zu gestalten und zu planen, dass junge Menschen mit Behinderungen in allen Institutionen, Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe teilhaben können. Damit gewinnt die Jugendhilfeplanung insofern an Relevanz, als die für 2028 zu erwartenden Regelungen kaum umgesetzt werden können, ohne dass dafür ausreichend Planungsdaten vorliegen. Für die öffentlichen Träger bedeutet das nahezu unvermeidlich eine mittelfristige Neuausrichtungsverpflichtung.³² Die Ermöglichung von Teilhabe erfordert eine Veränderung administrativer Verordnungen und der örtlichen Angebotsstrukturen sowie eine Umgestaltung und Neukonzeptionierung fachlicher Qualifikationen, organisatorische Neuorientierung und der Handlungsprogramme in den Einrichtungen und Diensten. So werden öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe zukünftig Aufgaben des jeweils anderen Bereichs übernehmen. Es kommen also Tätigkeiten und Aufträge hinzu, welche zusätzlicher Qualifikationen der jeweiligen Fachkräfte bedürfen. Durch den Personaltransfer und die Änderung des Aufgabenspektrums werden Veränderungen innerhalb der Netzwerkkonstellationen notwendig. Die Umformungsansprüche betreffen folglich auch die Organisations- und Personalentwicklung. Um Jugendhilfeplanung dauerhaft teilhabeorientiert zu gestalten, bedarf es zusätzlich neben einer zielgruppen-, arbeitsfeldspezifischen und sozialräumlichen Ausrichtung einer Übertragung der gewonnenen Erkenntnisse in allgemeine planerische Strukturen, Konzepte und Handlungsansätze.³³

IV. Bedingungen und Umsetzungserfordernisse für eine teilhabeorientierte Jugendhilfeplanung

Der öffentliche Träger steht vor der Herausforderung, das eigene Aufgabenspektrum zu erweitern, Förderungsbedarfe der jungen Menschen mit und ohne (drohender) Behinderung in den Blick zu nehmen und Strukturen zu erkennen und zu modifizieren, die die Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderung limitieren.³⁴ Im folgenden Abschnitt werden Bedingungen erörtert, unter denen diese Herausforderungen bewältigt werden können.

Teilhabe in der Kinder- und Jugendhilfe schließt gesellschaftliche Strukturen und Veränderungsprozesse mit ein. Die Umsetzung einer teilhabeorientierten Jugendhilfeplanung verlangt von allen Akteurinnen eine Veränderung der sozialen und kulturellen Denk- und Verhaltensweisen gegenüber Heterogenität und Diversität.³⁵ Ebenso ist eine Sensibilisierung für Exklusionsmechanismen unumgänglich. Eine inhaltliche und organisatorische Neuorientierung verlangt die Akzeptanz und Wertschätzung von jungen Menschen mit Behinderung und deren Recht auf Teilhabe durch alle beteiligten Akteurinnen. Das erfordert zum einen den Perspektivwechsel weg vom individuellen Behinderungsbild und weg von der Reduktion junger Menschen auf ihre Behinderung. Zum anderen braucht es eine Öffnung für Perspektiven aller Akteurinnen, die im Sozialraum Berührung mit dem Aufwachen und der Entwicklung junger Menschen haben.³⁶ Zwar kann die gesamte Infrastruktur mithilfe gezielter Planungen teilhabeorientiert verändert und es können bspw. Leitlinien und Handlungsgrundsätze aufgestellt werden, die eine barrierefreie Kinder- und Jugendhilfe für *alle* jungen Menschen implizieren. Diese benötigen aber die Zustimmung und Akzeptanz aller Beteiligten, um Ungleichheiten zu reduzieren.³⁷ Auch müssen die Einrichtungen sowie die Fachkräfte eine Offenheit gegenüber strukturellen und einrichtungsbezogenen Veränderungen vorweisen. Situationen, in denen Lern- und Entwicklungsprozesse sowie Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderung gehemmt werden, müssen analysiert werden, um Bedingungen für verbesserte Teilhabe zu schaffen.³⁸ Es müssen also ausreichend finanzielle, materielle, rechtliche und zeitliche Ressourcen bereitgestellt werden. Ebenso ist es erforderlich, Fachkräfte in der Erweiterung ihres methodischen Handelns und in ihren Analyse- und Lösungsfähigkeiten zu schulen.

Teilhabe ist neben sozioökonomischen Möglichkeiten der Gesellschaft auch von sozialen Normen und Werten, gesetzlichem Denken und persönlichen Lebensstandards und Lebensweisen abhängig. Darauf kann Jugendhilfeplanung keinen direkten Einfluss nehmen. Vielmehr hat sie hier einen politischen Auftrag: Sie kann aktiv werden und öffentlich auf Missstände aufmerksam machen sowie fachliche und politische Diskurse anregen, indem sie bisher wenig repräsentierte Themen und Probleme in den Jugendhilfeausschuss einbringt. Auch ist es ihre Aufgabe, die Entwicklung eines für die beteiligten Akteurinnen anschlussfähigen gemeinsamen Teilhabeverständnisses zu moderieren.³⁹

Weiterhin sind neue Standards zur Erhebung und Erörterung des Bestands und der Bedarfe erforderlich, angefangen bei der Überprüfung, inwieweit Leistungen und Angebote barrierefrei, also ohne zusätzliche Hilfen, zugänglich sind. Diese Prüfung gilt für die bauliche Gestaltung und den Zugang im Sinne der Informationsbeschaffung, betrifft aber auch eine teilhabeorientierte Haltung der Fachkräfte. Zur Sensibilisierung für solche Fragestellungen und das Schulen

5

von Euch/Haase: Jugendhilfeplanung im Kontext gesellschaftlicher Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen (JAmt 2023, 2)

entsprechender Kompetenzen sind bspw. Fort- und Weiterbildungen, aber auch Einzel- sowie Gruppensupervisionen notwendig. Weiterhin ist es erforderlich, neben dem bisherigen Bedarf an Leistungen und Angeboten zu ermitteln, welche weiteren Ressourcen junge Menschen mit Behinderung für die Teilhabe an Leistungen und Angeboten benötigen. In der Folge braucht es eine Feststellung, inwiefern bestehende Angebote und Leistungen einer Weiterentwicklung wie der Aufstockung des Personals oder der materiellen Ressourcen bedürfen. Da sich die Bedürfnisse der jungen Menschen mit und ohne Behinderung unterscheiden können, müssen der Handlungsrahmen, die Methodenauswahl und die Leitlinien für die Jugendhilfeplanung neu bestimmt werden, ohne junge Menschen mit Behinderungen zu stigmatisieren. Folglich ist es erforderlich, die individuellen Bedürfnisse aller jungen Menschen heterogen und im Wechselspiel zwischen gesellschaftlichen und persönlichen Faktoren zu betrachten.

Weiterhin verlangt die Feststellung des Bestands eine Überprüfung der personellen und finanziellen Ressourcen zur Gewährleistung von Teilhabe und die (Weiter-)Entwicklung von Qualitäts- und Bewertungsmaßstäben zur Wirksamkeitsmessung. Solche Evaluationsprozesse müssen Aspekte der Teilhabe, der Ressourcenbereitstellung, der Finanzierung sowie der Zusammenarbeit der unterschiedlichen Akteurinnen aufgreifen. Daran zu beteiligen sind Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe wie auch der Eingliederungshilfe ebenso wie Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung sowie deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte.

Die Adressatinnenbeteiligung ist aber auch eine Herausforderung: Zum einen ist sie bisher in den unterschiedlichen Planungsbereichen nicht ausreichend.⁴⁰ Zum anderen kann sie aufgrund der Heterogenität und mitunter auch Widersprüchlichkeit der jeweiligen Bedürfnisse nie allen Bedarfen gerecht werden. Jugendhilfeplanerinnen sind also dazu aufgefordert, noch komplexere Kompromisse als bisher zu finden.⁴¹

Eingeschlossen sind hier auch die Aneignung und Durchführung zusätzlicher Beteiligungsformate, in denen Teilhabe statt nur als „Leerformel“⁴² als konkrete Prozesse verankert ist. Als initiierende Verfahren mit heterogenen Gruppen wären zB qualitative Instrumente zur Erhebung der Subjektperspektive wie Stadtteil- und Einrichtungsbegehungen, das Erstellen subjektiver (Einrichtungs-/Sozialraum-)Landkarten oder das Verfahren der Autofotografie denkbar.⁴³ Möglich ist auch der Einsatz weiterer Instrumente der empirischen Sozialforschung wie Interviews oder Beobachtungsverfahren, die den jeweils adressierten Zielgruppen angepasst werden. Bspw. können Befragungen mündlich stattfinden oder mithilfe barrierefreier schriftlicher Fragebögen durchgeführt werden, die in leichter Sprache verfasst, um Bilder und Symbole ergänzt oder mit Audio-Funktionen versehen sind.

Hinzu kommt, dass durch die Maßnahmenplanung gerechte Verteilungen von Wahlmöglichkeiten für Adressatinnen geschaffen werden müssen. Allerdings kann dies gerade in ländlichen Gebieten häufig schon bei nicht-barrierefreien Angeboten nur bedingt gewährleistet werden. Weiterhin bedeutet Teilhabe nicht, dass alle bereits bestehenden Angebote, die sich nur an ausgewählte Zielgruppen richten, abgeschafft werden sollen. Adressatinnen benötigen vielmehr die Möglichkeit, sich zwischen zielgruppenspezifischen und inkludierenden Angeboten entscheiden zu können. Eine Aufgabe besteht folglich darin, bestehende Angebote zu behalten, ggf. barrierefrei zu gestalten und zugleich innovative Möglichkeitsräume zu eröffnen, in denen unterschiedliche Konzepte und Herangehensweisen zur Gewährleistung der gesetzlichen Ansprüche in der Praxis erprobt werden können.⁴⁴ Dazu braucht es auch eine Qualifizierung von Fachkräften zu Methoden, Wissensbeständen und Haltungen einer teilhabeorientierten Kinder- und Jugendhilfe durch entsprechende Fort- und Weiterbildungen sowie Supervisionen. Ebenso sind gemeinsame Reflexionsorte mit Akteurinnen verschiedener Professionen und Hilfesysteme zu schaffen. Zudem ist ein Personaltransfer beim öffentlichen Träger notwendig, um Aufgaben zu übernehmen, die bisher von anderen öffentlichen Stellen geleistet wurden.⁴⁵ Dies alles ist ressourcenaufwendig und könnte die jeweiligen Kommunen angesichts der Lage öffentlicher Haushalte an die Grenzen ihrer Kapazitäten bringen. Dennoch darf daran nicht gespart werden.

**Bei der Bundeskonferenz für
Erziehungsberatung e.V. (bke)
ist zum 1. April 2023
oder nach Vereinbarung die Stelle
Geschäftsführer*in (w/m/d)**

neu zu besetzen. Die Wahrnehmung der Aufgaben setzt ein abgeschlossenes Studium (Diplom oder Master, z.B. Psychologie, Soziologie, Soziale Arbeit, Pädagogik, Jura) und Jugendhilfeerfahrung voraus. Weitere Informationen finden Sie unter www.bke.de und <https://www.bke.de/virtual/fachkraefte/stellenanzeigen.html>

Die Stelle ist Vollzeit, unbefristet und wird nach TVöD Bund bewertet. Dienstsitz ist Fürth.
Die Tätigkeit setzt Reisebereitschaft (bundesweit) voraus. Bewerbungen bitte an Silke Naudiet, Telefon (09 11) 977 14-0, Mail: naudiet@bke.de. Vorstellungsgespräche finden fortlaufend statt.



und Transparenz sowie Offenheit zu bieten. Nur dann können Bestand und Bedarf umfassend erhoben werden und die Träger der Eingliederungshilfe fachlich und politisch Einfluss auf Planungsprozesse nehmen. Die durch die SGB VIII-Reform angestoßene Notwendigkeit der Veränderungen von Arbeitsfeldern, Routinen und Strukturen kann bei den Fachkräften und Trägern auf Gegenwehr stoßen. Dies wiederum birgt die Gefahr, dass teilhabeorientierte Vorhaben schon im Keim erstickt werden. Zudem sind interdisziplinär Kooperation und Vernetzung sowie eine Zusammenarbeit jenseits von Konkurrenz und Hierarchien der verschiedenen Akteurinnen aus der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe und weiteren relevanten Systemen voraussetzungsreich: Die jeweils anderen Professionen und Fachbereiche sowie ihre unterschiedlichen Zielsetzungen und Aufträge müssen anerkannt und akzeptiert werden. Das wiederum erfordert eine offene Kommunikation über Stolpersteine und Gelingensbedingungen, das Schaffen von Transparenz, die Neuaushandlung und -abgrenzung von Zuständigkeiten und die Anerkennung von Unterschiedlichkeit.⁴⁷ Zudem braucht es geeignete Reflexionsorte im eigenen Team, aber auch gemeinsam mit anderen Akteurinnen bspw. in gemeinsamen Fortbildungen, Arbeitskreisen und Planungsgruppen.

Auch für den Jugendhilfeausschuss stehen Umstrukturierungen an. Um teilhabeorientierte Entscheidungen demokratisch fällen zu können, ist es notwendig, eine heterogene Gruppe von Vertreterinnen von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe zu schaffen. Adressatinnen können in Form von Jugendarbeitsgruppen, -parlamenten oder weiteren Interessenorganisationen beteiligt werden.

V. Fazit

Der Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, welche Ansprüche an eine Jugendhilfeplanung im Kontext gesellschaftlicher Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderung gestellt werden und welche Faktoren das Gelingen einer solchen bedingen. Deutlich wird, dass inhaltliche und strukturelle Neuerungen der Angebots- und Leistungsstruktur durch veränderte Maßstäbe der Bestands- und Bedarfs- sowie der Qualitätsbewertung notwendig sind. Eine Jugendhilfeplanung im Kontext gesellschaftlicher Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderung ist folglich voraussetzungsreich. Zudem steigen die schon jetzt hohen Ansprüche an die Fachkräfte – ebenso wie die Kosten. Das macht eine Stärkung der Jugendämter sowohl hinsichtlich personeller, finanzieller als auch materieller Ressourcen sowie zusätzlicher fachlicher Qualifikationen notwendig. Ebenso bedarf es der Wertschätzung und Akzeptanz von jungen Menschen mit Behinderung und ihren Familien sowie der Fachkräfte untereinander. Dafür bieten die Neuerungen des SGB VIII die erforderliche gesetzliche Rahmung. Wie allerdings eine teilhabeorientierte Jugendhilfeplanung umgesetzt werden kann, die ohne eine Verpflichtung der Kommunen und ohne zusätzliche finanzielle Mittel konstruktive Ideen bezüglich der Veränderung struktureller sowie organisationaler Zuständigkeiten und Rahmenbedingungen zeitnah entwickelt und alle notwendigen Ressourcen zur Umsetzung des SGB VIII bereitstellt, wird sich zeigen. Erforderlich ist deshalb die Bereitstellung entsprechender Mittel durch die Länder und den Bund. Es ist zudem wohl auch ein fortschreitender gesamtgesellschaftlicher Perspektivwechsel hin zu gesellschaftlicher Teilhabe als Grundkonstante unumgänglich, um die Ansprüche junger Menschen mit Behinderungen auf umfassende Teilhabe in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe umsetzen und gewährleisten zu können. Die Jugendhilfeplanung hat nun die Chance, diese Prozesse anstoßen und maßgeblich gestalten zu können.

* Verf. von Euch, B.A. Heilpädagogin, ist Studentin im M. A.-Netzwerkmanagement in der Sozialen Arbeit an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen (katho NRW), Abteilung Münster; Verf. Haase ist Professorin für Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit an der katho NRW, Abteilung Münster.

1 Als junge Menschen werden in diesem Artikel Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen iSd § Z SGB VIII verstanden.

2 Art. 3 Buchst. c UN-BRK.

3 Vgl. aktualisierte Fassung von *Beckmann/Lohse* JAMt 2021, 178, basierend auf gekürzter Fassung des Aufsatzes *Beckmann/Lohse* RdJB 2021, 10.

4 Vgl. *Bartelheimer* ua Teilhabe – eine Begriffsbestimmung, 2020.

5 „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

6 International Classification of Functioning, Disability and Health, abrufbar unter www.who.int/standards/classifications/international-classification-of-functioning-disability-and-health#:~:text=The%20International%20Classification%20of%20Functioning%2C%20Disability%20and%20Health%2C,ICF%20also%20includes Abruf: 27.12.2022.

7 Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) Dritter Teilhabebericht, 2021, 28.

8 Vgl. Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) ICF, 2005, abrufbar unter www.bfarm.de/DE/Kodiersysteme/Klassifikationen/ICF/_node.html6, Abruf: 27.12.2022.

9 Präambel UN-BRK.

10 Vgl. *Theunissen* Empowerment, 2022, 24.

11 Vgl. Graf ua/*Vahsen* Capability Approach und seine Anwendung, 2013, 97 (112).

12 Vgl. *Niediek* Teilhabe 2014, 82 (85).

13 Vgl. *Bartelheimer* Fachforum. Analysen & Kommentare 1/2007, 8.

14 Vgl. *Kaufmann* Sozialpolitik und Sozialstaat: Soziologische Analysen, 2. Aufl. 2005, 89.

15 Vgl. *Albus* Wirkungsorientierung in der Jugendhilfe und die Teilhabe ihrer Adressat*innen, 2022, 158 f.

16 § 79 Abs. 2 S. 2 SGB VIII.

17 Vgl. *Merchel* Jugendhilfeplanung, 2016, 9.

18 Vgl. *Hollweg/Kieslinger/Kieslinger* Hilfeplanung inklusiv gedacht, 2021, 138 (141).

19 Vgl. *Merchel* 44 f. (Fn. 17).

** Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entspr. jew. in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

20 § 80 Abs. 2 SGB VIII.

21 Vgl. *Merchel* 119 (Fn. 17).

22 Vgl. *Merchel* 41 f. (Fn. 17).

23 § 80 Abs. 4 SGB VIII.

24 Vgl. *Hollweg/Kieslinger/Kieslinger* 138 (146) (Fn. 18).

25 Vgl. hierzu *Andernach* ua Schlaglichter einer quantitativen Befragung von Jugendämtern, 2021.

26 Vgl. *Merchel* 28 (Fn. 17).

27 Vgl. *Herrmann* Jugendhilfeplanung, 2018, 1045 (1047).

28 *Schnurr* ua Gegenstand, Ziele und Handlungsmaximen von Jugendhilfeplanung, 2010, 91 (91).

29 § 80 Abs. 2 S. 2 SGB VIII.

30 § 80 Abs. 2 S. 4 SGB VIII.

31 Vgl. *Lüders* Forum Erziehungshilfen 2021, 277 (279).

32 Vgl. *Lüders* Forum Erziehungshilfen 2021, 277 (279).

33 Vgl. *Maykus/Schone/Müller* ua Handbuch Jugendhilfeplanung, 2010, 359 (369 f.).

34 Vgl. *Merchel* 174 f. (Fn. 17).

35 Vgl. *Merchel* 173 (Fn. 17).

36 Vgl. AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V./*Hinken/Graßhoff* IMPULSE 17/2022, 3.

37 Vgl. *Bartelheimer* Fachforum. Analysen & Kommentare 1/2007, 10.

38 Vgl. *Merchel* 174 (Fn. 17).

39 Vgl. AFET/*Hinken/Graßhoff* IMPULSE 17/2022, 3.

40 Vgl. *Andernach* ua (Fn. 25).

41 Vgl. AFET/*Hinken/Graßhoff* IMPULSE 17/2022, 2.

42 *Hopmann* ua neue praxis 2019, 198 (201).

43 Vgl. *Deinet* Methodenbuch Sozialraum, 2009, 79 f.

44 Vgl. *Hollweg/Kieslinger/Kieslinger* 138 (152) (Fn. 18).

45 Vgl. *Merchel* 174 (Fn. 17).

46 Vgl. *Hinken* Zusammenarbeit in der Jugendhilfe-Infrastruktur, 2019.

47 Vgl. *Stahl/von den Eichen/Copray* Vernetzte Unternehmen, Bd. 2, 2005, 331 (339).